

Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch

Am Dienstag, 11.10.2022, findet um 20:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Polch eine Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Anschaffung eines Beamers und einer Leinwand für das Forum Polch
- 2) Anschaffung Möblierung für das Bürgerhaus Ruitsch
- 3) Ende der Förderung der privaten Modernisierungen im Programm "Lebendige Zentren"
- 4) Änderung der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung von Hundesteuer
- 5) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 6) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Polch, 5. Oktober 2022
Stadt Polch

GERD KLASEN
Stadtbürgermeister

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 1 Anschaffung eines Beamers und einer Leinwand für das Forum Polch
(Polch/617/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Projektionstechnik im Forum Polch soll ertüchtigt werden. Es ist angedacht, einen LCD Laser Projektor (Beamer) mit min. 10.000 ansi Lumen inkl. Deckenhalter und eine Motor Leinwand in einer Größe von ca. 250 x 400 cm anzuschaffen.

Die Kosten für die Lieferung und Installation der Projektionstechnik wird auf rd. 32.500,00 EUR geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 stehen bei der Buchungsstelle 57312.082900-34-12 Mittel in Höhe von 33.814,76 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Ertüchtigung der Projektionstechnik im Forum Polch zu. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote bei Fachfirmen einzuholen. Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird bevollmächtigt, das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	11.10.2022	Polch/617/2022									
Bau- und Planungsausschuss Polch	11.10.2022	Polch/617/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 2 Anschaffung Möblierung für das Bürgerhaus Ruitsch (Polch/620/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Für die erforderliche Möblierung des Bürgertreffs in Polch-Ruitsch wurden im Rahmen einer Verhandlungsvergabe (UVgO) eine Preisanfrage bei drei Fachfirmen für die Lieferung der Möblierung durchgeführt.

Folgende Angebote wurden unterbreitet:

Bieter Nr. 1

Angebotspreis: 13.209,06 EUR

Bieter Nr. 2 (Firma Karl KiLPPER GmbH, Wiesbaden)

Angebotspreis: 13.314,32 EUR

Bieter Nr. 3

Angebotspreis: 19.983,67 EUR

In den Angebotspreisen ist enthalten:

- Lieferung von 60 Stück Stapelstühlen
- Lieferung von 15 Stück Klappstischen
- Lieferung von 5 Stück Stehtischen
- Lieferung von 1 Stück Transportwagen
- Lieferung von 1 Stück Stuhltransportkarre

Die angebotenen Produkte der Bieter Nr. 1 und Nr. 2 wurden im Rahmen von Bemusterungsterminen in Polch-Ruitsch ausgiebig begutachtet und getestet. Das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) wurde durch den Bieter Nr. 2 unterbreitet, da dieser größere Tische (1700 x 800 mm) als die Mitbewerber (1600 x 800 mm) angeboten hat und die Produkte qualitativ den besten Eindruck bei der Bemusterung hinterlassen haben. Ansonsten sind die Angebote vergleichbar.

Eine Auftragserteilung an den Bieter Nr. 2 (Firma Karl KiLPPER GmbH, Wiesbaden) wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt der Stadt Polch bei der Buchungsstelle 57342.096000.38.6 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Auftrag zur Lieferung der erforderlichen Möblierung an den wirtschaftlichsten Bieter Nr. 2 (Firma Karl KILPPER GmbH, Wiesbaden) zum Angebotspreis in Höhe von 13.314,32 EUR zu erteilen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	11.10.2022	Polch/620/ 2022									
Bau- und Planungsausschuss Polch	11.10.2022	Polch/620/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 3 Ende der Förderung der privaten Modernisierungen im Programm "Lebendige Zentren" (Polch/611/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (vormals Ländliche Zentren) läuft im Jahr 2026 aus und muss bis zum März desselben Jahres bereits vollständig schlussabgerechnet werden. Da für diese Schlussabrechnung ein erheblicher Verwaltungsaufwand nötig ist, bedeutet dies, dass alle Maßnahmen innerhalb des Programms – auch die privaten Modernisierungsvereinbarungen – bis Mitte 2025 fertiggestellt sein müssen.

Für Modernisierungsvereinbarungen (zur Förderung privater Sanierungen) heißt dies, dass die letzten Vereinbarungen bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden können. Die Vereinbarungen enthalten eine Laufzeit von zwei Jahren mit entsprechender Möglichkeit der Verlängerung. Aufgrund von Handwerkerangel, Lieferengpässen und teureren Materialien, werden zunehmend Verlängerungen bei der Verwaltung angefragt, die in der Regel bei entsprechender und nachvollziehbarer Begründung auch genehmigt werden. Nach Fertigstellung der privaten Sanierung muss verwaltungsseitig jede Rechnung dieser privaten Sanierung geprüft und das Gebäude abgenommen werden, bevor die Fördersumme ausgezahlt, ggf. eine entsprechende Steuerbescheinigung gem. § 7h Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgestellt und die Modernisierungsvereinbarung als beendet erklärt werden kann.

Das Förderangebot für die private Förderung muss folglich Ende des Jahres 2022 auslaufen, um die entsprechenden Unterlagen zur Rechnungsprüfung rechtzeitig zu erhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass innerhalb der Programmlaufzeit des Förderprogramms auch noch eine Förderung ausgezahlt und die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann.

Dies wurde vorsorglich bereits im Amtsblatt entsprechend veröffentlicht. Seit diesen Veröffentlichungen wurden nochmal einige Beratungsanfragen an die Verwaltung gestellt. Jeder Sanierungswillige wurde und wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass alle Unterlagen für eine Modernisierungsvereinbarung noch in diesem Jahr eingereicht werden müssen, um eine Förderung sicher zu stellen.

Allgemeine Infos zur privaten Förderung:

Sanierungen an privaten Gebäuden können bezuschusst werden, wenn das Anwesen innerhalb des Sanierungsgebietes liegt (dies kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfragt werden). Es muss sich dabei um eine umfassende, durchgreifende Maßnahme handeln, die sich an den Zielen der Sanierung orientiert. Die Förderung einer privaten Maßnahme kann bis zu 30% der förderfähigen Kosten (jedoch max. 25.000,00 EUR) betragen. Die Förderung eines privaten Vorhabens ist immer vom Einzelfall abhängig. Wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde, ist eine Förderung nicht mehr möglich. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Frau Becker/ Frau Kumfert) zu informieren, damit eine

Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen werden kann. Unabhängig von der direkten finanziellen Förderung kann in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet eine erhöhte steuerliche Abschreibung der Gesamtinvestition gem. § 7h Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden. Hierzu wird nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

Die Beratung zur Förderfähigkeit des Vorhabens und zur Durchführung der Sanierung erfolgt über die Verbandsgemeindeverwaltung, Frau Becker und Frau Kumpfert. Eine Sanierungsberatung vor Ort wird durch das Architekturbüro Sommer durchgeführt und über das Förderprogramm abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, dass die Möglichkeit zur Antragstellung einer Förderung privater Modernisierungen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ Ende des Jahres 2022 ausläuft.

Private Eigentümer sanierungsbedürftiger Gebäude innerhalb des Sanierungsgebietes „Erneuerungsgebiet Innenstadt“, die eine entsprechende Förderung für die Sanierung ihres Gebäudes erhalten möchten, müssen noch in diesem Jahr/ schnellstmöglich einen entsprechenden Antrag bei der Verwaltung stellen. Bis zum 20.12.2022 müssen alle notwendigen Unterlagen für eine entsprechende Modernisierungsvereinbarung bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen und alle Vorbereitungen bzw. Voraussetzungen (bspw. Beratungsgespräch vor Ort, s. beigefügter Infoflyer: „10 Schritte der Modernisierung“) erfüllt sein.

Der Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter/in wird ermächtigt, die Modernisierungsvereinbarungen, die bis zur letzten Sitzung des Stadtrates im Jahr 2022 noch nicht vorliegen, jedoch die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, ohne Beschluss abzuschließen. Eine Beschlussfassung zur Modernisierungsvereinbarung kann in der ersten Sitzung des Jahres 2023 nachträglich erfolgen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	11.10.2022	Polch/611/ 2022									
Bau- und Planungsausschuss Polch	11.10.2022	Polch/611/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 4 Änderung der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung von Hundesteuer (Polch/618/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen ist auf die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zugekommen und bat um Änderung der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung von Hundesteuer. Grund hierfür ist, dass sogenannte „Schulhunde“ in der Satzung unter § 3 Steuerbefreiung noch nicht aufgenommen worden sind.

Ferner soll der § 11, letzter Satz, dahingehend geändert werden, dass für die Ersatzausstellung einer Hundesteuermarke keine Kosten erhoben werden. Dies wäre zum einen ungerecht anderen Gemeinden auf dem Maifeld gegenüber, welche keine Hundesteuermarken austeilen und zum anderen ist dies zu aufwendig und nicht kostendeckend.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Änderung in der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung von Hundesteuer:

§ 3 Hundesteuerbefreiung wird um die Nr. 8 "Hunde, die an einer Polcher Schule als Schulhund eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird auf die Dauer des Schulhundprojektes der jeweiligen Schule begrenzt." ergänzt.

§ 11 Hundesteuermarken wird im letzten Satz "gegen Ersatz der Kosten" gestrichen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	11.10.2022	Polch/618/2022									
Bau- und Planungsausschuss Polch	11.10.2022	Polch/618/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

<p style="text-align: center;">Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch</p>
--

TOP-Nr.: 5 Anpassung der Verkehrsregelung Pastorstraße (Polch/595/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

In der letzten Zeit kam es vermehrt zu Beschwerden von Anwohnern der Pastorstraße, die das Verhalten der Verkehrsteilnehmer zum Inhalt hatten. Insbesondere wird in dem Straßenabschnitt das „wilde“ Parken von Besuchern der Arztpraxis, aber auch der Anlieger thematisiert, die ihre Fahrzeuge in aller Regel auch in der eigenen Hofeinfahrt abstellen könnten. Stadtbürgermeister Gerd Klasen hat daher die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde um eine Stellungnahme sowie um die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags gebeten:

Die Pastorstraße ist eine Gemeindestraße der Stadt Polch. Sie ist über die klassifizierten Straßen L 52 (Laßportstraße) und L 113 (St. Georgenstraße) sowie über die einmündenden Gemeindestraßen Ostergasse und Burggasse zu erreichen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h und ist durch Verkehrszeichen 274.1 (Zone 30) an allen vorgenannten Einmündungen angeordnet. Die Fahrbahnbreite liegt im Durchschnitt bei rund fünf Metern. Durch den einheitlichen Ausbau der Verkehrsanlage weist diese eine Gesamtbreite von sechs bis 7,60 Meter vor. Im farblich getrennten Fußgängerbereich stehen beidseitig insgesamt 14 Straßenlaternen und neun Bäume. Eine Parkregelung außerhalb der Straßenverkehrsordnung wurde verkehrsrechtlich bisher nicht angeordnet, d. h. solange keine Einfahrt zugeparkt oder eine Engstelle verursacht wird (Restfahrbahnbreite von unter 3,05 Meter), ist das Parken in der gesamten Straße uneingeschränkt möglich.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld hat den Bereich kontrolliert und geprüft, welche Möglichkeiten die aktuelle Situation verbessern könnte. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte werden nachfolgend zwei Alternativen vorgeschlagen:

Alternative 1

Im Einmündungsbereich der Pastorstraße / Laßportstraße wird aufgrund der vergleichsweise geringen Straßenbreite auf einer Länge von rund 40 Metern beidseitig ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286 StVO) angeordnet. Dadurch wird der Verkehrsfluss als auch die Verkehrssicherheit in diesem, derzeit stark beparkten Abschnitt verbessert. Im weiteren Verlauf soll das Parken ebenfalls durch die Anordnung der VZ 286 StVO geregelt werden. Hier ist es jedoch beabsichtigt, das Parken einseitig und in festgelegten Abschnitten versetzt zueinander einzuschränken. Zwischen den dann ausgewiesenen Parkflächen wird ein Abstand von rund 25 Metern zum Ausweichen freigehalten.

Durch das versetzte eingeschränkte Haltverbot wird gewährleistet, dass der Verkehrsfluss nicht eingeschränkt wird. Ebenso wird durch die Ausweichflächen sichergestellt, dass Sonderfahrzeuge der Kreislaufwirtschaft, der Freiwilligen Feuerwehren und der Rettungsdienste die Pastorstraße uneingeschränkt passieren können und künftig nicht weiter behindert werden. Darüber hinaus werden geordnete Parkflächen geschaffen.

Alternative 2

Die Verkehrsführung der Pastorstraße wird durch eine Einbahnstraßenregelung in Fahrtrichtung St. Georgenstraße geändert. Das Befahren der Straße wäre demnach nur noch in eine festgelegte Richtung möglich. Hierzu werden an den Einmündungen der Pastorstraße / Laßportstraße und Pastorstraße / St. Georgenstraße die Verkehrszeichen Einbahnstraße (220) und Verbot der Durchfahrt (267) angeordnet. Im Einmündungsbereich der Oster- und der Burggasse müsste zudem das Verkehrszeichen 209-10 bzw. 209-20 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung links bzw. rechts) angebracht werden.

Durch die Anpassung der Verkehrsführung ist es Verkehrsteilnehmern gestattet beidseits in Fahrtrichtung zu parken. Es wäre daher zusätzlich möglich, abschnittsweise Parkflächen (ähnlich wie bei Alternative 1) durch die Anordnung von VZ 286 StVO zu schaffen. Dadurch würden künstlich Hindernisse geschaffen, die eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung haben werden.

Ein Nachteil der geänderten Verkehrsführung wäre jedoch, dass die Verbindungsfunktion zwischen den beiden klassifizierten Straßen Laßportstraße und St. Georgenstraße in eine Fahrtrichtung wegfällt. Zudem hätten die Anlieger der Pastorstraße dahingehend einen Nachteil, dass diese, um an Ihr Anwesen gelangen zu können, regelmäßig den Abschnitt zwischen den Einmündungen der Pastorstraße (Laßportstraße / Marktstraße / St. Georgenstraße) nutzen müssen. Es käme dabei demnach zu mehr Fahrbeziehungen in der Ortslage als auch zu mehr Linksabbiegesituationen, wenn die Fahrzeuge aus dem Ortskern kommend von der Laßportstraße in die Pastorstraße einfahren.

Dies hätte demnach zur Folge, dass der Verkehr an den Knotenpunkten Marktplatz / Marktstraße / Kirchstraße / St. Georgenstraße steigt.

Aufgrund der o. a. Erläuterungen wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als Straßenverkehrsbehörde die Alternative 1 als die geeignetere Variante angesehen, um die Problematik zu lösen.

Sollte sich das Gremium für Alternative 2 entscheiden, wird vorgeschlagen, die Änderung der Verkehrsführung vorerst in einer Erprobungsphase von sechs Monaten zu prüfen.

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses am 06.09.2022 sowie in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2022 vertagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beschaffung der Verkehrszeichen werden etwa 300,00 EUR veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt entsprechend den Erläuterungen im Sachverhalt, die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der Umsetzung der

Alternative 1

Alternative 2

zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	11.10.2022	Polch/595/2022/2									
Bau- und Planungsausschuss Polch	11.10.2022	Polch/595/2022/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

